

**KONFERENZ DER KANTONALEN  
FINANZDIREKTORINNEN  
UND FINANZDIREKTOREN**

Herr Bundesrat  
Ueli Maurer  
Vorsteher EFD  
Bernerhof  
3003 Bern

Bern, 29. Mai 2020

**Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer. Vernehmlassungsstellungnahme.**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Unterlagen vom 3. April 2020 zur randvermerkten Vernehmlassung. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) befasste sich an ihrer Plenarversammlung vom 29. Mai 2020 mit der Vorlage und äussert sich zu den aus kantonalen Sicht wesentlichen Punkten wie folgt:

**Zusammenfassende Beurteilung**

Die vorliegende Reform ist eine bedeutende steuerpolitische Vorlage. Sie will die Verrechnungssteuer zielgerichteter erheben. Damit soll sowohl der Fremdkapitalmarkt als auch der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer gestärkt werden. Diese Zielsetzung ist sinnvoll und ein Handlungsbedarf prinzipiell anerkannt.

Die FDK unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagene Reform der Verrechnungssteuer im Grundsatz. Die Vorlage bringt jedoch für die Kantone zusätzliche finanzielle Risiken und erheblichen Umsetzungsaufwand mit sich. Für diese Problemfelder, insbesondere die Aufteilung der Risiken zwischen Bund und Kantonen, müssen in Zusammenarbeit mit den Kantonen zwingend Lösungen erarbeitet werden.

**1. Grundsätzliches**

- 1 Zur Stärkung des Fremdkapitalmarktes soll neu die Verrechnungssteuer auf Zinserträgen nur erhoben werden, wenn es sich beim Anleger um eine inländische natürliche Person handelt. Der Bundesrat schlägt vor, inländische juristische Personen und ausländische Anlegerinnen und Anleger von der Verrechnungssteuer auf Zinsanlagen zu befreien. Damit können Konzerne ohne verrechnungssteuerliche Hindernisse ihre Anleihen aus der Schweiz begeben und Konzernfinanzierungsaktivitäten ohne entsprechende Nachteile in der Schweiz angesiedelt werden. Diese Verbesserung der Rahmenbedingungen des Standorts Schweiz deckt sich damit mit den Anstrengungen der Kantone im ihrem Kompetenzbereich, namentlich den direkten Steuern. Das Anliegen zur Belebung des Schweizer Kapitalmarktes wurde bereits in der Vergangenheit von den der FDK grundsätzlich unterstützt.

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern  
T +41 31 320 16 30 / [www.fdk-cdf.ch](http://www.fdk-cdf.ch)

- 2 Die differenzierte Erhebung der Verrechnungssteuer ermöglicht auch eine gezieltere Besicherung von Erträgen, welche in der Schweiz versteuert werden müssen. Zu dieser Stärkung des Sicherungszwecks soll die Verrechnungssteuer nicht wie bis anhin auf inländische Zinserträge beschränkt, sondern neu auch auf ausländische Zinserträge ausgedehnt werden und zwar sowohl auf direkte als auch auf indirekte Anlagen. Es handelt sich also nicht um eine Steuer-senkungsvorlage, sondern um eine zielgenauere Anwendung der Verrechnungssteuer. Auch dieser Aspekt der Vorlage ist zu begrüssen.
- 3 Ein differenzierter Steuerabzug setzt voraus, dass dem Schuldner seine Gläubiger bekannt sind, was heute gerade bei handelbaren Obligationen nicht der Fall ist. Aus diesem Grund soll die Pflicht zur Erhebung der Verrechnungssteuer neu an die Zahlstellen übertragen werden, die den Zinsertrag dem Anleger (eine inländische natürliche Person) gutschreibt.
- 4 Der Prüfaufwand für die Kantone, die für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an natürliche Personen im Inland zuständig sind, wird durch diese Vorlage steigen. Dies anerkennt auch der Vernehmlassungsbericht. Der Grund liegt darin, dass mit dem Zahlstellenprinzip nicht nur die Art des Ertrages, sondern neu auch der Ort der Zahlstelle massgebend ist. Zudem wird mit den ausländischen Zinserträgen das Rückerstattungsvolumen ausgeweitet. **Die Vorlage muss aus Sicht der FDK konkrete Verbesserungen für den Vollzug der Rückerstattungen der Verrechnungsteuer erfahren. Diese müssen namentlich den Digitalisierungs- und Automatisierungsbemühungen der Kantone Rechnung tragen.**
- 5 Die Kantone tragen somit erhebliche Vollzugsrisiken, aber auch finanzpolitische Risiken aufgrund ihres Anteils am Verrechnungssteuerertrag. **Es ist angezeigt, dass die Implementierungsleistungen des Bundes an die Zahlstellen bei der Bemessung der gesetzlichen Beteiligung der Kantone gemäss Artikel 2 Absatz 1 VStG ausgenommen werden.** Auf eine Forderung auf Erhöhung des Kantonsanteils an der Verrechnungssteuer wird jedoch verzichtet.

## 2. Stellungnahme im Detail

### 2.1. Im Allgemeinen

- 6 Wir erachten eine Stärkung des Fremdkapitalmarktes grundsätzlich als sinnvoll, ebenso wie eine Ausweitung des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer.
- 7 Die in Artikel 56 E-VStG vorgeschlagene Legitimation der kantonalen Verrechnungssteuerämter zur Beschwerde an das Bundesgericht begrüssen wir sehr.
- 8 Die Reform der Verrechnungssteuer bringt für die Kantone aber auch zusätzliche finanzielle Risiken und zusätzlichen Umsetzungsaufwand mit sich. Für diese Problemfelder sind in Zusammenarbeit mit den Kantonen zwingend Lösungen zu erarbeiten, die den nachfolgenden Überlegungen Rechnung tragen.

### 2.2. Digitalisierung und Automatisierung

- 9 Aus Sicht der Kantone, die für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an inländische natürliche Personen zuständig sind, stehen die Auswirkungen der Gesetzesvorlage auf die Steuerpflichtigen und die kantonalen Vollzugsbehörden im Vordergrund; dies insbesondere mit Blick auf bereits erfolgte und geplante Schritte zur Digitalisierung und Automatisierung. In dieser Hinsicht nehmen wir einerseits gerne zur Kenntnis, dass keine neuen Meldeverfahren vorgesehen sind. Andererseits müssen wir feststellen, dass die beabsichtigte Reform der Verrechnungssteuer einem digitalisierten Deklarations- und einem automatisierten Rückerstattungsverfahren entgegensteht.

- 10 Im heute geltenden System klassifiziert die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) praktisch jedes Wertpapier und führt die steuerlich relevanten Daten laufend elektronisch nach. Deshalb bilden diese Daten heute die Quelle für die durch die Steuerpflichtigen elektronisch ausgefüllten Wertschriftenverzeichnisse, ebenso wie für die elektronischen Wertschriftenprüfungssysteme der kantonalen Steuerverwaltungen.
- 11 Weil mit der vorgeschlagenen Reform der Verrechnungssteuer neu der Ort der Zahlstelle (Inland oder Ausland) massgebend wird, kann für die Frage, ob die Verrechnungssteuer auf Zinsen erhoben wurde, nicht mehr ohne weiteres auf die Datenquelle der ESTV abgestellt werden. Dies wäre gegenüber heute ein grosser Nachteil für alle Steuerpflichtigen, die ihr Wertschriftenverzeichnis – welches gleichzeitig in allen Kantonen auch den Rückerstattungsantrag für die Verrechnungssteuer darstellt – elektronisch ausfüllen. Im Rahmen der Prüfung der Rückerstattungsanträge müssten die Kantone sodann in allen Fällen die Einzelbelege bei den Steuerpflichtigen einfordern und manuell kontrollieren, ob die geltend gemachte Verrechnungssteuer auch tatsächlich abgezogen wurde. Ansonsten trägt der Kanton das finanzielle Risiko einer zu Unrecht zurückerstatteten Verrechnungssteuer.
- 12 Ein belegbasiertes Rückerstattungsverfahren widerspricht nicht nur diametral den Digitalisierungsstrategien von Bund und Kantonen. Vielmehr würde dies auch zu unverhältnismässig grossem Aufwand bei den kantonalen Steuerverwaltungen führen und von den Steuerpflichtigen kaum verstanden. Indem Artikel 20d Abs.1bis E-VStG vorsieht, dass das Zahlstellenprinzip für den inländischen Schuldner freiwillig ist, wird die Komplexität des gesamten Systems zusätzlich erhöht.
- 13 Aus diesem Grunde braucht das E-VStG eine Rechtsgrundlage, welche es dem Bundesrat gestattet, auf dem Verordnungsweg Vorschriften zu erlassen, wie die inländischen Schuldner und die inländischen Zahlstellen die Verrechnungssteuerabzüge bescheinigen müssen, damit sowohl die Digitalisierung im Allgemeinen als auch die automatisierte Antragsprüfung der Kantone im Besonderen gewährleistet ist. In dieser Hinsicht weisen wir darauf hin, dass im Bereich der digitalisierten Deklaration und Prüfung von Wertschriften in den vergangenen Jahren wegweisende Fortschritte erzielt werden konnten. Namhafte Banken und Bankengruppen wie CS, UBS, Raiffeisen sowie mehrere Kantonal- und Regionalbanken haben den eSteuerauszug erfolgreich eingeführt und zahlreiche kantonale Steuerverwaltungen haben die elektronische Verarbeitung des eSteuerauszugs in ihren IT-Systemen umgesetzt. Diese Fortschritte dürfen nicht aufs Spiel gesetzt, sondern in Zusammenarbeit mit den Kantonen für eine Lösungsfindung genutzt werden, die im Einklang mit den Digitalisierungsbestrebungen steht.

### **2.3. Ausländische Quellensteuern (Artikel 13 Absatz 1bis E-VStG)**

- 14 Gemäss dem Wortlaut von Artikel 13 Absatz 1bis E-VStG kürzt die inländische Zahlstelle den Verrechnungssteuerabzug um diejenigen ausländischen Quellensteuern, die weder rückforderbar noch anrechenbar sind. Ausländische Quellensteuern auf Zinserträgen sind jedoch nur dann weder (im Ausland) rückforderbar noch (im Inland) anrechenbar, wenn sie aus einem Land stammen, mit welchem die Schweiz kein DBA abgeschlossen hat. Demgegenüber geht aus den Erläuterungen klar hervor, dass sich diese Bestimmung auf Zinserträge aus Ländern bezieht, mit welchen die Schweiz ein DBA abgeschlossen hat. Die entsprechende Formulierung sollte nochmals überprüft werden. Im Ergebnis sollen jedoch differenzierte Verrechnungssteuerbelastungen aufgrund unterschiedlicher Sockelsteuern aus Transparenz- und Praktikabilitätsgründen verhindert werden.

### **2.4. Finanzielle Überlegungen**

- 15 Die Einführung einer teilweisen Zahlstellensteuer erfordert bei den Kantonen grosse Anpassungen der Informatiksysteme. So müssen nicht nur die Prüfungssysteme der kantonalen Steuerverwaltungen verändert werden, sondern auch die elektronischen Deklarationssysteme für die steuerpflichtigen natürlichen Personen. Dementsprechend wäre es angezeigt, dass sich der Bund nicht nur an den Kosten der Zahlstellen, sondern auch an den Implementierungskosten

der Kantone beteiligt. Überdies hinaus ist es sachgerecht, wenn die Implementierungsleistungen des Bundes an die Zahlstellen bei der Bemessung der gesetzlichen Beteiligung der Kantone gemäss Artikel 2 Absatz 1 VStG ausgenommen werden. Andernfalls würden sich die Kantone indirekt zu 10% an diesen Implementierungsleistungen an die Zahlstellen beteiligen.

- 16 Die im Rahmen der Vorlage geschätzten Mindereinnahmen der Kantone aus der Verrechnungssteuer erachten wir als plausibel. Allerdings liegt den Berechnungen ein Tiefzinsniveau zugrunde, weshalb sich die Ausfälle bei einem Anstieg des Zinsumfelds markant erhöhen werden.

## 2.5. Übrige Reformthemen

- 17 Die vorgeschlagene Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen erachten wir als grundsätzlich sachgerecht. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Komplexität der Umsetzung dieser Neuerung sowohl für die Zahlstellen als auch für die Anleger und die kantonalen Steuerbehörden eine grosse Herausforderung darstellt.
- 18 Falls die vorgeschlagene Reform nicht per 1.1.2021 in Kraft treten sollte, dann erachten wir eine Verlängerung der bestehenden Ausnahmebestimmungen für TBTF-Instrumente um 10 Jahre als sachgerecht.
- 19 Wir befürworten die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen, ebenso den Verzicht auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

### KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Der Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

### Kopie (per E-Mail)

- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK
- [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)